OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753720/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. Oktober 2025, GZ: BHUUMig-2025-218146/34-Pil, betreffend Abweisung eines Antrages „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2025 (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2025, GZ: BHUUMig-2025-218146/34-Pil, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Student“ abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 17. April 2025 im Wege der österreichischen Botschaft in D__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Student“ eingebracht. Sie beab-sichtige an der Johannes Kepler Universität Linz das Bachelorstudium „Natur-wissenschaftliche Grundlagen der Technik (Nawi-Tec)“ zu absolvieren.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2025 sei sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt worden und ihr sei mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag abzuweisen. Dies sei damit begründet worden, dass auf Grund der insgesamt vorgelegten Unterlagen davon auszugehen sei, dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert sei.

Dazu habe die Bf am 16. Juli 2025 eine Stellungnahme übermittelt. Sie verstehe die Bedenken hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes während ihres geplanten Studienaufenthaltes in Österreich. Gerne wolle sie darlegen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfüge und dass diese trotz der aktuellen Transferbeschränkungen aus dem B__ zuverlässig nach Österreich gebracht werden könnten. Sie könne einen Teil dieses Betrages auf einem der beiden folgenden Wege nach Österreich transferieren. Erstens gebe es in Österreich vertrauenswürdige Wechselstuben wie „Pars“ und „Armani“, über die der benötigte Geldbetrag nach der Kontoeröffnung auf ihr persönliches Konto überwiesen werden könne. Man könne den Betrag im B__ in K bezahlen und in Österreich den entsprechenden Gegenwert in Euro erhalten. Soweit der Bf bekannt sei, betrage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Österreich im Jahr 2025 das erforderliche monatliche Mindesteinkommen („ausreichende Existenzmittel“) für verheiratete Paare 2.009,85 Euro. Dies entspreche einem Jahresbetrag von insgesamt 24.118,20 Euro für ihren Ehemann und sie. Zweitens dürften sie gemäß den geltenden Bestimmungen ihres Herkunftslandes jeweils bis zu 5.000 Euro in bar mitführen, also insgesamt 10.000 Euro. Den restlichen Betrag würden sie entweder über eine seriöse Wechselstube oder durch vertrauenswürdige Personen nach Österreich transferieren und auf ihr österreichisches Konto einzahlen. Hiermit versichere sie gegenüber der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich, dass sie den erforderlichen Gesamtbetrag vor Beantragung ihrer Aufenthaltstitel vollständig auf ihr österreichisches Konto nachweisen werde. Sie sei sich der

Verpflichtung bewusst, ihren Aufenthalt eigenständig und ohne Belastung für eine österreichische Gebietskörperschaft zu finanzieren, und versichere, dass dies gewährleistet sei. Für weitere Nachweise stehe sie jederzeit zur Verfügung.

Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus den vorgelegten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht sei gemäß § 64 Abs. 1 NAG Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllen würden und ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule absolvieren würden. Diesbezüglich habe die Bf einen Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität Linz, mit dem sie zum Bachelorstudium „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik (Nawi-Tec)“ zugelassen werde, vorgelegt.

Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürfe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führe gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte habe, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetztes (ASVG) entsprechen würden. Feste und regelmäßige Einkünfte würden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen. Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verringert. Dabei bleibe einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führe zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Der Unterhalt könne grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürften. Die Ersparnisse seien dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, verleihe doch das NAG - mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ - nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich sei. Folglich sei in einem Fall - wie hier - für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen.

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtige, entspreche derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. aa ASVG, sodass für die Bf der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen sei. Fallbezogen ergebe sich im Hinblick auf das Geburtsdatum am tt.mm.jjjj, ein maßgeblicher Richtsatz - nach § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG - iHv

1.273,99 Euro monatlich für das Jahr 2025, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf zwölf Monate) zu veranschlagende Unterhaltsmittel 15.287,88 Euro zu betragen habe.

Die Bf verfüge laut vorgelegter Bestätigung der „E__“ vom 14. April 2025 über ein Guthaben auf ihrem Konto in Höhe von 25.595,134,157 K, dies entspreche zum Zeitpunkt der Antragstellung umgerechnet auf Euro einem Betrag von 31.859,19 Euro.

Die vorgelegten Bankunterlagen würden somit für einen Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel grundsätzlich ausreichen. Im Zuge des Verfahrens habe die Bf aber nicht darlegen können, auf welche Weise sie von Österreich aus Zugriff darauf habe bzw. wie sie das Geld nach Österreich transferieren könne. Insbesondere sei aufgrund aktueller Sanktionen B__ Staatsangehörigen lediglich die Ausfuhr von maximal 5.000 Euro aus dem B__ gestattet. Zudem seien B__ Kredit- und Debitkarten in Österreich nicht funktionsfähig. Ein Zugriff auf B__ Bankkonten von Österreich aus sowie die Veranlassung von Überweisungen aus dem B__ nach Österreich sei daher nicht möglich.

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2025 führe die Bf die Möglichkeit der Überweisung mittels vertrauenswürdiger Wechselstuben wie „Pars“ und „Armani“ an. Diese Wechselstuben seien jedoch nicht mit etablierten Einrichtungen wie z.B. „Western Union“ vergleichbar. Insbesondere seien die Spesen bei solchen Wechselstuben erheblich, was bedeute, dass das im B__ eingezahlte Geld nicht in voller Höhe in Europa ankomme. Somit könne die Höhe des tatsächlich in Österreich ankommenden Geldes nicht exakt berechnet werden, sodass ein Nachweis der erforderlichen Mittel für den Unterhalt in der erforderlichen Höhe nicht nachgewiesen werden könne.

Da die Bf somit nicht die notwendigen Unterhaltsmittel nachweisen könne, widerstreite ihr Aufenthalt der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm § 11 Abs. 5 NAG.

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG könne ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 leg. cit erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten sei. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstelle, sei anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen. Die Bf sei noch nie in Österreich aufhältig gewesen. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen sei auch nicht bekannt geworden, dass sie Familienangehörige in Österreich habe. Vielmehr könne festgestellt werden, dass ihr Vater

und ihre Mutter in ihrem Herkunftsstaat leben würden. Es könne somit nicht vom Bestehen eines schutzwürdigen Privat- und Familienlebens in Österreich ausgegangen werden und werde ein solches auch nicht behauptet.

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die Bf nicht alle notwendigen Anforderungen des ersten Teiles des NAG erfülle und kein schützenswertes Privat- und Familienleben in Österreich vorliege, weswegen ihr Antrag abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 wegen Gesetzwidrigkeit.

Zusammengefasst brachte die Bf vor, die belangte Behörde habe den Antrag mit dem hier angefochtenen Bescheid abgewiesen. Begründend habe sie angeführt, dass die Bf die notwendigen Unterhaltsmittel nicht nachweisen habe können. Die von der Bf vorgelegte Bestätigung der „E__“ über ein Guthaben von 31.859,19 Euro reiche zwar als Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel grundsätzlich aus, jedoch könne die Bf nicht aufzeigen, wie das Geld nach Österreich transferiert werden solle.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürften Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte habe, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen würden und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen würden. Sparguthaben bzw. Spareinlagen seien als taugliche Unterhaltsmittel zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde habe den verfahrensgegenständlichen Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass B__ Staatsangehörige „aktuellen Sanktionen“ unterliegen würden und eine Ausfuhr von maximal 5.000 Euro aus dem B__ gestattet sei. Allerdings werde weder konkretisiert, welche Sanktionen genau gemeint seien, noch werde eine Rechtsquelle für die Ausfuhrbeschränkung von 5.000 Euro angegeben. Diese ungenauen Angaben würden nicht der Begründungspflicht der belangten Behörde entsprechen.

Nach Art. 3 Abs 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, müssten Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr bei den zuständigen Behörden angemeldet werden. Eine Beschränkung der Bargeldeinfuhr aus dem B__ sei nicht speziell geregelt. Die Bf

könne daher sogar mehr als 10.000 Euro nach Österreich einführen, wenn sie das entsprechend deklariere.

Des Weiteren erweise sich die Begründung als widersprüchlich und unschlüssig. Einerseits führe die belangte Behörde aus, die Bf habe nicht darlegen können, auf welche Weise die Geldmittel aus dem B__ nach Österreich transferiert werden sollten. Andererseits setze sich die Behörde im weiteren Verlauf ausdrücklich mit der von der Bf in ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2025 angeführten Möglichkeit des Geldtransfers über Wechselstuben auseinander. Die belangte Behörde verwerfe diese Variante mit dem Hinweis auf die damit verbundenen hohen Spesen und die daraus resultierende Unmöglichkeit, den exakten eingehenden Geldbetrag zu bestimmen.

Auf dieser Grundlage verneine sie das Vorliegen der erforderlichen Unterhaltsmittel. Diese Argumentation sei jedoch nicht nachvollziehbar, da die Bf über ein nachgewiesenes Guthaben in Höhe von 31.859,19 Euro verfüge, während die für den Nachweis der Unterhaltsmittel erforderliche Summe lediglich 15.287,88 Euro betrage. Selbst bei Berücksichtigung etwaiger Spesen oder Transferverluste stehe somit ein mehr als ausreichendes Vermögen zur Verfügung, um den geforderten Betrag zu decken. Diesbezüglich werde auf die bei der belangten Behörde bereits vorgelegte Liste der Spesen verwiesen, die an sich geringfügig seien. Die Behörde hätte diesen Umstand bei ihrer Beurteilung berücksichtigen müssen.

Das Argument, dass es sich bei den Gelddienstleistern „Pars“ und „Armani“ um keine „etablierten“ Institute handle, sei völlig unbegründet. Es handle sich dabei um Gelddienstleister, die seit mehreren Jahren in Österreich etabliert seien auf die viele in Österreich lebende B__ zurückgreifen würden. Im Hinblick auf die Erfüllung der restlichen – von der belangten Behörde im Übrigen nicht beanstandeten – Voraussetzungen, hätte der Bf der beantragte Auf-enthaltstitel daher erteilt werden müssen.

Zur Wahrung der Rechte der Bf würden daher die Anträge gestellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (a.) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie (b.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Bf die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt werde; in eventu (c.) den angefochtenen Bescheid beheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist Staatsangehörige des B__. Sie stellte 17. April 2025 einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthalts-bewilligung – Student“.

II.2. Mit Bescheid der Johannes Kepler Universität vom 25. März 2025 wurde die Bf für das „Bachelorstudium Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik (Nawi-Tec)“ zugelassen.

II.3. Die Bf verfügt über einen Krankenversicherungsschutz bei „F__“ und legte bei der Antragstellung einen Nachweis über einen gültigen Versicherungsschutz bis 30. Juli 2026 vor.

II.4. Die Bf ist Inhaberin eines Bankkontos bei der „E__“ im B__ mit einem Guthaben am 14. April 2025 in Höhe von 25.595,134,157 K, dies entsprach im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von 31.859,19 Euro. Dieser Betrag übersteigt die von der belangten Behörde errechneten notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 15.287.88 Euro für das Jahr 2025.

Die Bf hat bis dato von Österreich aus keinen Zugriff auf ihre finanziellen Mittel. Sie zeigt in ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2025 und in ihrer Beschwerde vom 31. Oktober 2025 lediglich verschiedene Möglichkeiten auf, wie sie über Wechsel-stuben oder die legale Mitnahme von Bargeld finanzielle Mittel nach Österreich transferieren kann.

II.5. Die Bf verfügt über eine Unterkunft in G__, bis zum 31. Juli 2027.

II.6. Im Strafregisterauszug aus dem B__, samt Beglaubigung der Österreichischen Botschaft in D__, scheinen keine Verurteilungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die darin befindlichen Dokumente und Nachweise, die Stellungnahme der Bf vom 16. Juli 2025, die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 sowie die von der Bf vorgelegten Dokumente (Bankbestätigung bzw. Kontoauszug der „E__“ im B__).

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

III.3. Inwieweit diese Beweismittel ausreichend sind, um den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,

3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.

(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.“

IV.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB) idF BGBl. I Nr. 107/2025, lautet auszugsweise:

„§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin), der (die) seinen (ihren) rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4.400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 386,43 €
Anm. 2: für 2025: 278,12 €
für 2026: 298,43 €
Anm. 3: für 2025: 73,00 €
für 2026: 78,00 €)

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben .....1.751,56 € *(Anm. 1)*,
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen .....1.110,26 € *(Anm. 2)*,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach

§ 259 ..... 1 110,26 € *(Anm. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....408,36 € *(Anm. 3)*,

falls beide Elternteile verstorben sind ....613,16 € *(Anm. 4)*,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....725,67 € *(Anm. 5)*,

falls beide Elternteile verstorben sind .....1.110,26 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 411/1996)

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1.921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2.009,85 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2.064,12 €

Anm. 2: für 2024: 1.217,96 €
für 2025: 1.273,99 €
für 2026: 1.308,39 €

Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €
für 2026: 481,23 €

Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €
für 2026: 722,58 €

Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €
für 2026: 855,16 €

Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €
für 2026: 201,88 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Erteilung der von der Bf beantragten „Aufenthaltsbewilligung – Student“ ist nach § 64 Abs. 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit. a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw. der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Die Bf verfügt laut Bescheid der Johannes Kepler Universität Linz vom 25. März 2025 über eine Zulassung zum „Bachelorstudium Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik (Nawi-Tec)“, weshalb sie grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Aufenthaltsbewilligung – Student“ erfüllt.

V.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt.

V.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt der Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG). Aus dem beglaubigten Strafregisterauszug des B__ ergeben sich keine Verurteilungen.

V.2.2. Die Bf verfügt zwar über einen Krankenversicherungsschutz bei „F__“. Nach den obigen Feststellungen handelt es sich um eine vom Bundesministerium für Inneres anerkannte private Krankenversicherung. Diese gilt aber nur bis 30. Juli 2026. Sie erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG insofern nicht.

V.2.3. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn die Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien

Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 11 Rz 25). Im Jahr 2025 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station“ auf 376,27 Euro.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl. VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation einer Fremden, die zu studieren beabsichtigt, entspricht ab Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG, sodass für sie der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum der Bf (tt.mm.jjjj), die sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv 1.273,99 Euro monatlich für das Jahr 2025, bzw. nunmehr für das Jahr 2026 monatlich 1.308,39 Euro.

Ungeachtet der Herkunft der von der Bf ins Treffen geführten finanziellen Mittel, hat sie auf das Geld, das auf einem Konto im B__ gutgeschrieben ist, von Österreich aus keinen direkten Zugriff.

Dies ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2025/1975 des Rates vom 29. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maß-nahmen gegen B__ (vgl.: aaa). Diese Umstände sind der Bf bekannt.

Die Bf führt in ihrer Stellungname vom 16. Juli 2025 und in ihrer Beschwerde vom 31. Oktober 2025 verschiedene Möglichkeiten an, wie sie trotz derzeit geltender wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen, die eine direkte Überweisung der erforderlichen finanziellen Mittel aus dem B__ nach Österreich unmöglich machen, das erforderliche Guthaben nach Österreich legal transferieren könnte. Eine tatsächliche Umsetzung dieser Möglichkeiten ist aber bislang unterblieben. Dementsprechend hat die Bf bislang keinerlei Vorkehrungen

getroffen, ausreichende finanzielle Mittel – auf die sie auch von Österreich aus zugreifen kann – nachzuweisen.

Die Bf konnte daher nicht nachweisen, in Österreich über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen. Die bloße Ankündigung, die legalen Verfahren zur Übertragung des Vermögens einhalten und die entsprechenden Nachweise vorlegen zu wollen, stellt keinen Nachweis ausreichender finanzieller Mittel iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG dar.

V.3. Die Bf hat daher die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG (Krankenversicherung, finanzielle Mittel) nicht erfüllt.

V.4. Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Dass die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung ihres Privat- und Familienlebens geboten wäre, hat die Bf weder behauptet noch sind Anhaltspunkte dafür im durchgeführten Verfahren hervorgekommen. Zutreffend hat auch die belangte Behörde argumentiert, dass dafür keine Anhaltspunkte vorliegen.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044-5; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-hofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Schließlich ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels – so auch das Vorliegen der finanziellen Mittel (und einer ausreichenden Krankenversicherung) – einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer